



EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION
EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG

Satzung von CEN

Genehmigt von der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. Juni 2021

© CEN, Rue de la Science 23, 1040 Brussels



I Der Verein	
Artikel 1 - Rechtsform und Name	3
Artikel 2 - Sitz.....	3
Artikel 3 – Dauer	3
II Zweck	
Artikel 4 – Zweck	3
Artikel 5 – Aktivitäten.....	4
III Organisation	
Artikel 6 – Organisation	4
IV Mitglieder	
Artikel 7 - Mitgliedschaft	5
Artikel 8 - Verpflichtungen der Mitglieder.....	6
Artikel 9 - Verlust der Mitgliedschaft	6
V Generalversammlung	
Artikel 10 - Generalversammlung: Zusammensetzung und Befugnisse	8
Artikel 12 - Generalversammlung: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse	10
VI Verwaltungsrat	
Artikel 13 - Verwaltungsrat: Befugnisse und Berichterstattung	11
Artikel 14 - Verwaltungsrat: Zusammensetzung und Wahl.....	12
Artikel 15 - Verwaltungsrat: Sitzungen.....	13
VII Präsidialkomitee	
Artikel 19 - Präsidialkomitee: Mehrheiten und Beschlüsse.....	16
VIII Präsident und Gewählter Präsident	
Artikel 20 - Präsident: Befugnisse und Auswahlkriterien	16
Vizepräsidenten	
Artikel 21 - Vizepräsidenten: Befugnisse und Auswahlkriterien	17
X Generaldirektor	
Artikel 22 - Generaldirektor: Befugnisse und Ernennung	18
XI Technischer Lenkungsausschuss und Technische Komitees	
Artikel 23 - Technischer Lenkungsausschuss: Befugnisse und Berichterstattung	19
XII CEN-CENELEC-Managementzentrum	
Artikel 24 - CEN-CENELEC Managementzentrum: Funktionen und Rolle	20
XIII Übertragung von Befugnissen	
Artikel 25 - Übertragung auf die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Generaldirektor	20
XIV Satzung und Geschäftsordnung	
Artikel 26 - Satzung: Änderungen und Genehmigung	21
Artikel 27 - Geschäftsordnung: Änderungen und Genehmigung	21
XV Rechnungsprüfer	
Artikel 28 - Abschlussprüfer: Ernennung, Bericht und Mandat	22
XVI Finanzbestimmungen	
Artikel 29 - Geschäftsjahr	22
Artikel 30 - Jahresabschluss, Bericht, Haushaltsplan, Beiträge	22
XVII Auflösung des Vereins	
Artikel 31 - Auflösung und Liquidierung des Vereins	23



Satzung von CEN

I Der Verein

Artikel 1 - Rechtsform und Name

Es wird ein internationaler gemeinnütziger Verein (AISBL) mit Unternehmensnummer 0415.455.651 gegründet, der dem entsprechenden belgischen Gesetz über internationale gemeinnützige Vereine unterliegt.

Der Verein trägt den Namen „Comité Européen de Normalisation“. Der Name wird in Englisch als „European Committee for Standardization“ und auf Deutsch als „Europäisches Komitee für Normung“ wiedergegeben. Die Abkürzung lautet „CEN“.

Artikel 2 - Sitz

Der Sitz des Vereins ist 1040 Brüssel, Rue de la Science 23. Der Sitz kann durch Beschluss des Verwaltungsrats an jeden anderen Ort des Stadtgebietes Brüssel verlegt werden.

Artikel 3 – Dauer

Der Verein wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

II Zweck

Artikel 4 – Zweck

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 1

Der Zweck des Vereins liegt in seiner Arbeit auf wissenschaftlichem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet

- als eine im Rahmen der EU-Verordnung zur europäischen Normung offiziell anerkannte Europäische Normungsorganisation (ESO), die ihren Mitgliedern eine Plattform zur Kooperation und Konsensfindung in der Normungsarbeit zwischen Vertretern aus Industrie, Forschung, der öffentlichen Hand sowie von wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Interessengruppen bietet;
- als eine von Mitgliedern geführte, nicht gewinnorientierte regionale Normungsorganisation, die in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig von einzelnen Interessengruppen (öffentlich oder privat) ist und marktorientiert handelt; und
- als eine Normungsorganisation, die bei der Erarbeitung von Normen und Standards nach den WTO-Grundsätzen agiert.

4.2 Zweck des Vereins ist es, den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zum Nutzen von Gesellschaft und Wirtschaft zu erleichtern und durch die Erarbeitung und Harmonisierung von Normen und Standards für Produkte, Produktionsprozesse,



Dienstleistungen oder Verfahren den europäischen Binnenmarkt zu stärken und technische Handelshemmnisse abzubauen.

Artikel 5 – Aktivitäten

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 1

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen erfüllt:

- a) Erarbeitung freiwilliger Europäischer Normen und anderer Dokumente und Förderung ihrer Umsetzung und Verbreitung;
- b) Unterstützung bei der Erarbeitung und Übernahme Internationaler Normen durch enge Zusammenarbeit mit ISO (International Organization for Standardization);
- c) Harmonisierung von nationalen Normen durch Übernahme Europäischer und Internationaler Normen und Zurückziehung entgegenstehender nationaler Normen;
- d) Zusammenarbeit mit den Europäischen Normungsorganisationen CENELEC und ETSI;
- e) Steuerung eines marktorientierten europäischen Normungssystems auf Grundlage einer offenen, transparenten und konsensbasierten Zusammenarbeit zwischen Interessengruppen, Gremien, internationalen Organisationen, Europäischen Industrieverbänden sowie Institutionen der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone (EFTA), gemäß den WTO-Grundsätzen und dem „Code of Good Practice for the Preparation, Adoption and Application of Standards“ (Kodex des guten Verhaltens für die Erarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen) (Anhang 3 des WTO-Abkommens über technische Handelshemmnisse).

Der Verein kann weitere Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke beitragen. Die Einkünfte des Vereins werden ausschließlich für die Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke verwendet.

III Organisation

Artikel 6 – Organisation

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 2

Der Verein besteht aus:

6.1 den Mitgliedern;

6.2 den Lenkungsgremien, die berechtigt sind, den Zweck des Vereins festzulegen und umzusetzen, d.h.:

- der Generalversammlung;
- dem Verwaltungsrat und
- dem Präsidialkomitee.



6.3 weiteren Organen, d.h.:

- dem Generaldirektor;
- dem Technischen Lenkungsausschuss;
- den Technischen Komitees und
- dem Beschwerdeausschuss gemäß Geschäftsordnung.

6.4 den Funktionsträgern des Vereins, d.h.:

- dem Präsidenten;
- drei Vizepräsidenten und
- dem Gewählten Präsidenten.

6.5 der Abteilung für technische und organisatorische Zusammenarbeit mit CENELEC, dem CEN-CENELEC-Managementzentrum.

IV Mitglieder

Artikel 7 - Mitgliedschaft

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1D, Abschnitte 1 und 2

7.1 Die Mitglieder müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) alle Europäischen Normen auf nationaler Ebene übernehmen und entgegenstehende nationale Normen zurückziehen können;
- b) Mitglied (Vollmitglied oder korrespondierendes Mitglied) bei der ISO sein;
- c) die von der Welthandelsorganisation anerkannten Normungsgrundsätze befolgen;
- d) den Status einer nationalen Normungsorganisation eines europäischen Landes gemäß Artikel 49 des Vertrages über die Europäische Union (EU) haben und folgende Beziehungen im Europäischen Wirtschaftsraum und dem Europäischen Binnenmarkt unterhalten:
 - Blue-type-Mitglied: Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR);
 - Red-type-Mitglied: Mitglieder der Europäischen Freihandelszone (EFTA), die keine Blue-type-Mitglieder sind, oder Länder, die von den EU-Institutionen als Bewerber für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union angesehen werden;
 - Yellow-type-Mitglied: Haben eine Vereinbarung mit der EU und können nachweisen, dass regulatorische Konvergenz oder Kompatibilität mit den grundlegenden Vorschriften besteht, die den Binnenmarkt in den Bereichen stärken, die für die Aktivitäten von CEN relevant sind.

7.2 Ein nationales Normungsinstitut, das CEN beitreten möchte, wird als nationales Mitglied aufgenommen, wenn es:

- dem Generaldirektor einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein übermittelt;
- sich zur Einhaltung der Vereinsregeln gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung verpflichtet;
- die Zustimmung der Generalversammlung in geheimer Wahl mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erhält, wobei Enthaltungen nicht als Stimme gewertet werden.

7.3 Für jeden Staat kann immer nur ein nationales Mitglied vertreten sein.

7.4 Die Aufnahme des Mitglieds wird an dem von der Generalversammlung festgelegten Tag rechtskräftig.

Artikel 8 - Verpflichtungen der Mitglieder

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 3.2, und Teil 1D, Aufgabenbereich, Abschnitte 1 und 3

8.1 Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diese Satzung, die Geschäftsordnung und alle Vorschriften und Beschlüsse zu befolgen, die im Einklang mit der Satzung und der Geschäftsordnung gefasst werden.

8.2 Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, an den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Wenn eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist, können sich Mitglieder gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung vertreten lassen.

8.3 Alle Mitglieder haben den von der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden nach der in der Geschäftsordnung festgelegten Berechnungsgrundlage ermittelt.

8.4 Die Mitglieder haften aufgrund ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vereins nicht persönlich gegenüber Dritten.

8.5 Neben den ordentlichen Mitgliedern haben auch Angegliederte Mitglieder und Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftsvereinbarung mit CEN haben, die in der Geschäftsordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

Artikel 9 - Verlust der Mitgliedschaft

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1D, Abschnitt 4 und Anhang 2

9.1 Der Status als Mitglied geht verloren durch:

9.1.1 Austritt: Jedem Mitglied steht es frei, aus dem Verein auszutreten. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Sitz des Vereins zu richten. Wird der Austritt eines Mitglieds während des ersten Halbjahres erklärt, so wird der



Austritt jedoch erst nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam; wird der Austritt während des zweiten Halbjahres erklärt, so wird der Austritt erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

9.1.2 Ausschluss: Die Generalversammlung kann ein Mitglied in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wobei Enthaltungen nicht als Stimme gewertet werden, falls das Mitglied:

- auf schwerwiegende Weise gegen seine Mitgliedspflichten, verstoßen hat, was sich in der Eskalation bei Nichteinhaltung, wie in der Geschäftsordnung festgelegt, geäußert hat;
- seinen Status als eigenständige juristische Person verliert;
- trotz Mahnung des Verwaltungsrates und einer formalen Mitteilung des Generaldirektors nicht den vollen Jahresbeitrag oder die fälligen Anteile desselben innerhalb der vorgesehenen Zeit, wie von der Generalversammlung beschlossen, entrichtet hat;
- nicht regelmäßig persönlich oder über elektronische Kommunikationsmittel wie in der Geschäftsordnung festgelegt an den Sitzungen der Generalversammlung teilnimmt oder sich vertreten lässt, oder Beschlussvorlagen, die auf dem Korrespondenzweg verteilt werden, nicht beantwortet;
- nicht mehr die Kriterien erfüllt, um ein Mitglied gemäß Artikel 7 dieser Satzung zu sein.

In allen Fällen entscheidet die Generalversammlung souverän und in letzter Instanz.

Der Ausschluss des Mitglieds wird an dem von der Generalversammlung festgelegten Tag rechtskräftig.

9.2 Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger oder Gläubiger haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins. Sie können keinerlei Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder jeglicher Art von Unterstützung fordern, die sie gegenüber dem Verein geleistet haben.

9.3 Der Verein, seine Vertreter und Mitglieder sind von jeder Haftung für etwaige Schäden befreit, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem gemäß dieser Satzung beschlossenen Ausschluss ergeben könnten.

9.4 Der Status von Angegliederten Mitgliedern oder Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftsvereinbarung mit CEN haben, endet mit der Kündigung der entsprechenden Vereinbarung durch eine der beiden Seiten. Wenn jedoch die Partnerorganisation oder ihr Rechtsnachfolger die Kriterien für den verliehenen Status nicht mehr erfüllt oder auf schwerwiegende Weise gegen



Verpflichtungen verstößt, kann der Verwaltungsrat den Status mit sofortiger Wirkung beenden.

V Generalversammlung

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitte 3 und 4

Artikel 10 - Generalversammlung: Zusammensetzung und Befugnisse

10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

Die Generalversammlung hat die umfassenden Befugnisse zur Definition der wesentlichen Grundsätze und Strategien des Vereins und zur Ausarbeitung und Ratifizierung aller Rechtsakte, die den Verein betreffen. Ihre gemäß dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Vereins gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Generaldirektor und der Gewählte Präsident werden, sofern sie nicht selbst Mitglied sind, zu allen Sitzungen der Generalversammlung als Beobachter ohne Stimmrecht eingeladen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des Vorsitzenden der Sitzung ausschlaggebend.

10.2 Die Generalversammlung ist befugt:

- die geprüften Jahresabschlüsse des Vereins zu genehmigen;
- den Jahreshaushalt und die Beiträge für jede Art von Mitgliedschaft, für Angegliederte Mitglieder und für Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftsvereinbarung mit CEN haben, nach Empfehlungen des Verwaltungsrates gemäß Artikel 20 dieser Satzung zu genehmigen;
- den Präsidenten, den Gewählten Präsidenten, die Vizepräsidenten, Mitglieder des Verwaltungsrates und den/die Rechnungsprüfer zu ernennen und zu entlassen;
- die Ernennung des Generaldirektors durch den Verwaltungsrat zu bestätigen;
- über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, Angegliederten Mitgliedern und Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftsvereinbarung mit CEN haben, gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung zu entscheiden;
- über die strategische Ausrichtung der Vereinsaktivitäten, einschließlich der Vision, Mission und Ziele zu entscheiden;

- über die Organisationsstruktur, Befugnisse und die Arbeits- und Entscheidungsprozesse des Verwaltungsrates, des Präsidialkomitees und des Generaldirektors zu entscheiden;
- die vom Verwaltungsrat und vom Präsidialkomitee erhaltenen Berichte über die Umsetzung der strategischen Ausrichtung zu überprüfen;
- über das Bestehen und die Befugnisse des CEN-CENELEC-Managementzentrums und seiner Position gegenüber anderen Gremien des Vereins unbeschadet der Vorkehrungen in Artikel 24.2 dieser Satzung zu entscheiden;
- die Verteilung der Mitglieder auf drei Gruppen für die Ernennung und Wahl der Vizepräsidenten und ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates zu überprüfen und darüber zu entscheiden;
- Änderungen der Satzung und/oder Geschäftsordnung zu genehmigen;
- über die Übertragung von Befugnissen auf den Beschwerdeausschuss sowie dessen Ernennung und Amtszeit gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung zu entscheiden;
- über Beschwerden, sofern diese zulässig sind, gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung zu entscheiden;
- über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Artikel 11 - Generalversammlung: Sitzungen

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitte 3.1 und 3.2

11.1 Der Präsident beruft die Generalversammlung jedes Jahr zu zwei Sitzungen ein und bestimmt Ort, Datum und Form, insbesondere um:

- die Berichte des Verwaltungsrates und des Präsidialkomitees über die Aktivitäten des Vereins im vergangenen Jahr zu erhalten;
- den Bericht der/des Abschlussprüfer(s) zu überprüfen und zur Kenntnis zu nehmen;
- den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr und den Haushaltsplan für das folgende Jahr zu genehmigen;
- den Verwaltungsrat und den/die Rechnungsprüfer zu entlasten.

11.2 Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.

Der Präsident muss auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent (20 %) der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Antragstellung eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung einberufen. Der Antrag muss eine genaue



Beschreibung des Themas enthalten, das bei der einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung besprochen werden soll.

Die Benachrichtigung aller CEN-Mitglieder über die Sitzung der Generalversammlung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Datum der Versammlung per Post oder über elektronische Kommunikationsmittel durch den Generaldirektor.

11.3 Alle Mitglieder haben das Recht, vertreten zu werden, und sind verpflichtet, gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung an Abstimmungen der Generalversammlung teilzunehmen.

11.4 Zwischen den Sitzungen kann die Generalversammlung gemäß Artikel 12.5 dieser Satzung Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen.

Dies erfolgt möglichst innerhalb eines Monats nach Verteilung der Beschlussvorschläge auf dem Korrespondenzweg durch den Generaldirektor. Können die Beschlussvorschläge nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von einem Monat verteilt werden, legt der Verwaltungsrat den zu beachtenden Zeitrahmen fest.

11.5 Die Modalitäten und das Verfahren zur Teilnahme von Mitgliedern, Gästen europäischer Einrichtungen und anderer Organisationen an den Sitzungen der Generalversammlung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

11.6 Alle schriftlichen Sitzungsprotokolle der Generalversammlung werden am Sitz des Vereins aufbewahrt. Gemäß belgischem Recht stellt der Generaldirektor allen Mitgliedern Kopien oder Auszüge der Protokolle durch geeignete elektronische Kommunikationsmittel zur Verfügung.

11.7 Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass Mitglieder mit elektronischen Kommunikationsmitteln, die vom Verein zur Verfügung gestellt werden, an der Sitzung der Generalversammlung teilnehmen können.

Der Verein hat unter Berücksichtigung aller rechtlichen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Identifikation und Teilnahme aller Mitglieder sowie die Ausübung ihrer Rechte gemäß der Geschäftsordnung sichergestellt sind.

Artikel 12 - Generalversammlung: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitte 3.2, 3.3 und 3.4

12.1 Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, sofern kein anderes Anwesenheits- oder Mehrheitsquorum in dieser Satzung vorgeschrieben ist.



12.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des Vorsitzenden der Sitzung ausschlaggebend.

12.3 Zur Berechnung der Mehrheiten werden die Stimmen der sich enthaltenden Mitglieder nicht berücksichtigt.

12.4 Falls es einem Mitglied nicht möglich ist, an der Sitzung der Generalversammlung teilzunehmen, kann es dem Vertreter eines anderen Mitglieds eine schriftliche Vollmacht erteilen, in seinem Namen und nur bei dieser Sitzung für ihn zu handeln und abzustimmen.

Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Vertretung übernehmen. Das bevollmächtigte Mitglied hat dem bevollmächtigenden Mitglied zu bestätigen, dass es keine weiteren Vertretungen übernommen hat.

Alle Stimmrechtsvertreter werden vor Beginn der Sitzung der Generalversammlung vom Präsidenten überprüft und im Protokoll vermerkt.

12.5 Zwischen den Sitzungen der Generalversammlung kann die Generalversammlung Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen.

Die Annahme eines auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlusses der Generalversammlung erfordert ein einstimmiges Votum aller Mitglieder mit einem Quorum von zwei Dritteln. Im Falle einer negativen Abstimmung kann der Beschluss nicht auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Er wird dann Gegenstand einer Sitzung sein.

VI Verwaltungsrat

Artikel 13 - Verwaltungsrat: Befugnisse und Berichterstattung

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 4.1

13.1 Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassendsten Befugnisse, unter Ausschluss dessen, was gemäß der Satzung ausdrücklich der Generalversammlung und dem Präsidialkomitee vorbehalten ist, zur Führung der Geschäfte des Vereins, Durchführung aller Verwaltungstätigkeiten und Treffen aller Dispositionen, die in den Aufgabenbereich des Vereins fallen.

13.2 Der Verwaltungsrat handelt als Lenkungsgremium. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften aufgrund ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vereins nicht persönlich gegenüber Dritten. Sie sind nur für die Ausübung ihres Mandats verantwortlich. Sie sind die bevollmächtigten Vertreter der Generalversammlung des Vereins gemäß ihren jeweiligen in der vorliegenden Satzung festgelegten Rollen.

13.3 Der Verwaltungsrat:

- leitet die Arbeit und koordiniert die Tätigkeiten aller Gremien, um die von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse umzusetzen;
- unternimmt im Namen des Vereins bei nationalen, europäischen oder internationalen Behörden sowie bei allen sonstigen Personen und Einrichtungen alle Schritte, die er zur Erreichung der Zwecke des Vereins für notwendig hält;
- wird von der Generalversammlung ermächtigt, die technische Arbeit durch Übertragung auf den Technischen Lenkungsausschuss zu verwalten;
- erhält von den Mitgliedern die Ernennungen für das Amt des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates des Vereins und schlägt der Generalversammlung die Kandidaten vor;
- vertritt den Verein bei allen außergerichtlichen Angelegenheiten und verfolgt jegliche Gerichtsverfahren – als Kläger oder Beklagter – im Namen des Vereins auf Verlangen der Generalversammlung, des Präsidenten des Vereins, eines Vizepräsidenten oder des Generaldirektors unbeschadet der Vorkehrungen nach Artikel 25.

13.4 Alle stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Teilnahme an Abstimmungen verpflichtet.

13.5 Die Generalversammlung kann entscheiden, dass ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht regelmäßig gemäß der Geschäftsordnung persönlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt oder Beschlussvorschläge, die auf dem Korrespondenzweg verteilt werden, nicht beantwortet, ausgeschlossen wird.

13.6 Der Verwaltungsrat erstattet der Generalversammlung gegenüber regelmäßig Bericht über die aktuellen und geplanten Aktivitäten.

Artikel 14 - Verwaltungsrat: Zusammensetzung und Wahl

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 4.3

14.1 Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und neun ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedern.

14.2 Alle Mitglieder des Verwaltungsrates haben ein Stimmrecht, mit Ausnahme des Präsidenten, der nur gemäß Artikel 16.1 und 20 dieser Satzung stimmberechtigt ist, und des Gewählten Präsidenten, der an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Beobachter ohne Stimmrecht teilnimmt.

14.3 Sind die Sitze im Verwaltungsrat neu zu besetzen, wählt die Generalversammlung zunächst den zukünftigen Präsidenten (Gewählter Präsident gemäß Artikel 14.4 und 20), dann die Vizepräsidenten (gemäß Artikel 14.4 und 21) und danach die übrigen neun Mitglieder des Verwaltungsrates (gemäß Artikel 14.5).

14.4 Der Präsident und die Vizepräsidenten werden durch die Generalversammlung mittels einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Mitglied ist berechtigt, gemäß



Artikel 20 und 21 dieser Satzung Kandidaten für das Amt des neuen (Gewählten) Präsidenten und der Vizepräsidenten zu ernennen.

14.5 Anders als der Präsident werden die Mitglieder des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Mitglieder von der Generalversammlung gestaffelt für einen Zeitraum von zwei Jahren mit einer einfachen Stimmenmehrheit gewählt.

Anders als beim Präsidenten endet jedes Jahr die Amtszeit von maximal sechs Verwaltungsratsmitgliedern.

14.6 Für die Ernennung von Kandidaten zur Wahl eines Vizepräsidenten und Verwaltungsratsmitglieds (nicht des Präsidenten) werden die Mitglieder gemäß der Geschäftsordnung in drei Gruppen (A, B und C) aufgeteilt. Als Unterteilungskriterien dienen der finanzielle und fachtechnische Beitrag jedes Mitglieds zum Verein und die Art der Mitgliedschaft (Blue-type, Red-type und Yellow-type). Die Generalversammlung überprüft und aktualisiert die Gruppenverteilung der Mitglieder alle drei Jahre.

14.7 Das gewählte ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates, das den Mitgliedern der Gruppe B oder C zugeordnet ist, kann maximal für eine weitere Amtszeit als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates wiedergewählt werden.

14.8 Das gewählte ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates, das den Mitgliedern der Gruppe B oder C zugeordnet ist und dessen zweite und letzte Amtszeit endet, kann gemäß Artikel 21 dieser Satzung unmittelbar zum Vizepräsidenten gewählt werden.

14.9 Geeignete Kandidaten für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds müssen einer der drei Mitgliedergruppen zugeordnet sein, jedoch zu Beginn ihrer/seiner Amtszeit, anders als der Präsident, einer anderen Gruppe als (amtierende oder neu gewählte) Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich der Vizepräsidenten) angehören.

14.10 Alle Mitglieder des Verwaltungsrates verzichten auf nationale Positionen und verfolgen allein die Interessen des Vereins.

14.11 Die Generalversammlung kann die Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder entlassen, wobei Enthaltungen nicht als Stimme gewertet werden.

Artikel 15 - Verwaltungsrat: Sitzungen

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 4.2

15.1 Der Präsident des Vereins beruft den Verwaltungsrat mit einer Frist von einem Monat per Post oder auf elektronischem Wege ein, es sei denn die ordnungsgemäß begründete Dringlichkeit der Beschlussfassung erfordert eine kürzere Einberufungsfrist. Der Präsident führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Verwaltungsrates.

15.2 Der Verwaltungsrat gilt als einberufen und entscheidungsfähig, wenn mindestens sieben der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.



15.3 Alle stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Teilnahme an Abstimmungen verpflichtet.

15.4 Verwaltungsratsmitglieder können an Sitzungen des Verwaltungsrates persönlich oder mit elektronischen Kommunikationsmitteln teilnehmen.

Verwaltungsratsmitglieder, die auf elektronischem Kommunikationswege an den Beratungen des Verwaltungsrates teilnehmen, gelten für die Berechnung der der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit als anwesend.

Der Verein hat unter Berücksichtigung aller rechtlichen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Identifikation und Teilnahme aller Mitglieder sowie die Ausübung ihrer Rechte gemäß der Geschäftsordnung sichergestellt sind.

Die organisatorischen Modalitäten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 16 - Verwaltungsrat: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 6 und Anhang 4

16.1 Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates erfolgt normalerweise einvernehmlich. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Präsident hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.

16.2 Im Bedarfsfall kann der Präsident den Verwaltungsrat zur schriftlichen Beschlussfassung auffordern. Der Präsident legt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheiten, über die entschieden werden soll, eine angemessene Frist für die Abstimmungen der Mitglieder des Verwaltungsrates fest.

Für die schriftliche Beschlussfassung gelten die Bestimmungen von Artikel 16.1.

16.3 Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden der Generalversammlung mitgeteilt.

16.4 Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden am Sitz des Vereins aufbewahrt und gemäß belgischem Recht allen Mitgliedern vom Generaldirektor zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsrat kann auch festlegen, dass ein schriftliches Sitzungsprotokoll angefertigt wird, das die Liste der in der jeweiligen Ratssitzung gefassten Beschlüsse ergänzt.

16.5 Gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates kann gemäß Satzung und Geschäftsordnung bei der Generalversammlung Beschwerde eingereicht werden.

Der Verwaltungsrat entscheidet unter Berücksichtigung der Satzung und der Geschäftsordnung über Beschwerden, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.



VII Präsidialkomitee

Artikel 17 - Präsidialkomitee: Befugnisse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitte 1 und 4

17.1 Das Präsidialkomitee ist ein Lenkungsgremium des Vereins und ein gemeinsames Lenkungsgremium zusammen mit der internationalen gemeinnützigen Organisation COMITÉ EUROPEEN DE NORMALISATION ÉLECTROTECHNIQUE mit der Unternehmensnummer 0412.958.890 (CENELEC).

17.2 Das Präsidialkomitee führt und verwaltet die Geschäfte des Vereins in nicht sektorspezifischen Angelegenheiten, die für den Verein und CENELEC von gemeinsamem Interesse sind, einschließlich Angelegenheiten, die der gemeinsamen Verwaltung und/oder einer gemeinsamen Politik gemäß der Geschäftsordnung unterliegen.

17.3 Das Präsidialkomitee legt die jährlichen Leistungsziele, den Jahresbonus und andere Beschäftigungskonditionen für den Generaldirektor fest. Das Präsidialkomitee hat das Recht, diese Befugnisse nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise anderen zu übertragen.

17.4 Das Präsidialkomitee ernennt unter anderem den Vorsitzenden des Komitees für Mitgliedschaftsbeziehungen und Überwachung (Membership Relations and Monitoring Committee).

17.5 Das Präsidialkomitee entscheidet unter Berücksichtigung der Satzung und der Geschäftsordnung über Beschwerden, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Artikel 18 - Präsidialkomitee: Zusammensetzung und Sitzungen

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 1

18.1 Das Präsidialkomitee besteht ex officio aus:

- zwei Präsidenten des Vereins und von CENELEC, beide mit Stimmrecht;
- sechs Vizepräsidenten des Vereins und von CENELEC, mit Stimmrecht;
- dem Generaldirektor, ohne Stimmrecht;
- ggf. zwei Gewählten Präsidenten des Vereins und von CENELEC, ohne Stimmrecht.

18.2 Der Vorsitz des Präsidialkomitees wechselt im jährlichen Turnus zwischen dem Präsidenten des Vereins und dem Präsidenten von CENELEC. In Abwesenheit des Vorsitzenden wird die Sitzung von einem Vizepräsidenten aus demselben Verein wie der Vorsitzende geleitet. Der Generaldirektor fungiert zugleich als Sekretär des Präsidialkomitees.

18.3 Das Präsidialkomitee tagt mindestens zwei Mal jährlich und, wann immer eine Sitzung vom Vorsitzenden oder drei anderen Mitgliedern einberufen wird. Das Präsidialkomitee kann zwischen zwei Sitzungen unter Nutzung einer elektronischen Plattform auch Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. In diesem Fall muss das Beschlussfassungsverfahren gemäß Artikel 19 dieser Satzung in maximal einem Monat abgeschlossen sein.

18.4 Die Tagesordnung der Sitzung des Präsidialkomitees sowie die Sitzungsunterlagen werden, außer wenn Schutz personenbezogener Daten erforderlich ist, zusammen mit der Einberufung zur Information an die Mitglieder verteilt.

Artikel 19 - Präsidialkomitee: Mehrheiten und Beschlüsse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitte 1 und 4

19.1 Das Präsidialkomitee fasst Beschlüsse, einschließlich der auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse, mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens ein CENELEC-Vertreter und ein Vertreter des Vereins zustimmen. Ist dies nicht der Fall, wird die Angelegenheit an die Präsidenten des Vereins und von CENELEC weitergeleitet, die nach einem Konsens suchen und diesen dem Präsidialkomitee unterbreiten oder, falls die Konsensbemühungen fehlschlagen, wird die Angelegenheit an die entsprechenden Verwaltungsräte des Vereins und von CENELEC weitergereicht.

Gegen Beschlüsse des Präsidialkomitees kann gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung beim Beschwerdeausschuss Einspruch eingelegt werden.

VIII Präsident und Gewählter Präsident

Artikel 20 - Präsident: Befugnisse und Auswahlkriterien

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 5.1

20.1 Der Präsident vertritt die für den Verein relevanten übergeordneten strategischen Angelegenheiten und Interessen und fördert diese gegenüber externen Interessenvertretern und Partnern, indem er in den entsprechenden Lenkungsorganen des Vereins eine Führungsrolle übernimmt.

20.2 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Vereins für eine Amtszeit von drei Jahren. Diese Amtszeit beginnt im zweiten Jahr nach seiner Wahl und schließt sich an einen Zeitraum von einem Jahr als Gewählter Präsident an.

Die Geschäftsordnung legt fest, wer Präsident des Vereins werden kann, und beschreibt weitere praktische Anforderungen, die der Präsident und der Gewählte Präsident erfüllen müssen.

20.3 Der Präsident kann in seiner Funktion für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren wiedergewählt werden.



20.4 Kandidaten für das Amt des Präsidenten müssen von a) Blue-type-Mitgliedern (i), Red-type-Mitgliedern (ii) oder Yellow-type-Mitgliedern (iii) nominiert werden, wobei die Yellow-type-Mitgliedschaft bei einem Gewählten Präsidenten vor Amtsantritt als Präsident seit mindestens fünf Jahren bestehen muss, jedoch darf er als amtierender Präsident (b) nicht dieselbe Zuordnung haben wie die drei Vizepräsidenten.

20.5 Die Geschäftsordnung legt fest, wer Präsident des Vereins werden kann, und beschreibt weitere praktische Anforderungen, die der Präsident und der Gewählte Präsident erfüllen müssen.

20.6 Der Präsident führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat. Falls es dem Präsidenten nicht möglich ist, bei einer der Sitzungen dieser Lenkungsorgane den Vorsitz zu führen, übernimmt der Vizepräsident Politik den Vorsitz.

20.7 Gemäß Artikel 18.2 leitet der Präsident von CEN das Präsidialkomitee abwechselnd mit dem Präsidenten von CENELEC.

20.8 Der Präsident verzichtet auf nationale Positionen und vertritt allein die Interessen des Vereins.

20.9 Falls der Präsident zurücktritt oder aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, wird sein Amt durch einen der drei Vizepräsidenten ausgeübt, der von der Generalversammlung bis zu den Neuwahlen zum Interimspräsidenten ernannt wird.

20.10 Der Präsident und der Gewählte Präsident können durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) abgewählt werden.

20.11 Weder der Präsident noch der Gewählte Präsident sind im Verwaltungsrat und bei der Generalversammlung stimmberechtigt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Präsidenten gemäß Artikel 12.2 und 16.1 dieser Satzung.

IX Vizepräsidenten

Artikel 21 - Vizepräsidenten: Befugnisse und Auswahlkriterien

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 5.2

21.1 Kandidaten für das Amt des Vizepräsidenten müssen von a) Blue-type-Mitgliedern (i), Red-type-Mitgliedern (ii) oder Yellow-type-Mitgliedern (iii) nominiert werden, wobei die Yellow-type-Mitgliedschaft vor Amtsantritt als Vizepräsident seit mindestens fünf Jahren bestehen muss, jedoch darf er zu Beginn seiner/ihrer Amtszeit (b) als Vizepräsident nicht dieselbe Zuordnung haben wie der Präsident, die anderen Vizepräsidenten oder andere (im Amt befindliche oder neu gewählte) Mitglieder des Verwaltungsrates.



Jedes Mitglied kann Kandidaten für die Ämter der drei Vizepräsidenten benennen.

21.2 Aus der Mitte der vorgeschlagenen Kandidaten wählt die Generalversammlung drei Vizepräsidenten mit den Kompetenzbereichen Politik, Technik und Finanzen. Die Vizepräsidenten werden gestaffelt für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie können in ihrer Funktion für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren wiedergewählt werden.

Die Geschäftsordnung legt fest, wer Vizepräsident werden kann, und beschreibt ggf. weitere praktische Anforderungen, die jeder Vizepräsident erfüllen muss.

21.3 Der Vizepräsident Politik unterstützt die Lenkungsorgane des Vereins und den Präsidenten bei der Entwicklung und Umsetzung der politischen und strategischen Aspekte in Bezug auf den Zweck des Vereins, indem er in den entsprechenden ständigen Ausschüssen für politische Angelegenheiten eine Führungsrolle übernimmt.

21.4 Der Vizepräsident Finanzen unterstützt die Lenkungsorgane des Vereins und den Präsidenten, indem er Empfehlungen in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten ausspricht und in den entsprechenden ständigen Ausschüssen für finanzielle Angelegenheiten eine Führungsrolle übernimmt.

21.5 Der Vizepräsident Technik unterstützt die Lenkungsorgane des Vereins und den Präsidenten bei der Entwicklung und Umsetzung der politischen und strategischen Aspekte im technischen Bereich, indem er in den entsprechenden ständigen Ausschüssen für technische Angelegenheiten eine Führungsrolle übernimmt, einschließlich des Vorsitzes des Technischen Lenkungsausschusses.

21.6 Die Vizepräsidenten verzichten auf nationale Positionen und vertreten allein die Interessen des Vereins.

X Generaldirektor

Artikel 22 - Generaldirektor: Befugnisse und Ernennung

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 3

22.1 Der Generaldirektor hat umfassende Vollmachten zur Führung und Verwaltung der Tagesgeschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse, die von den Lenkungsorganen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse gefasst wurden, aus.

22.2 Für die Führung der Tagesgeschäfte ist der Generaldirektor im Namen des Vereins zeichnungsberechtigt.

22.3 Der Generaldirektor leitet das CEN-CENELEC-Managementzentrum und stellt sicher, dass die Führung der Tagesgeschäfte im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Lenkungsorgane des Vereins erfolgt.



22.4 Der Generaldirektor ist der Sekretär der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und des Präsidialkomitees und darf, ohne Stimmrecht, aber in beratender Funktion, an allen Sitzungen des Vereins teilnehmen.

22.5 Der Generaldirektor wird ernannt. Die Bedingungen für die Ernennung werden vom Verwaltungsrat festgelegt, wobei der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidialkomitees für den Verein und für CENELEC handelt.

Die Ernennung des Generaldirektors durch den Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung bestätigt.

22.6 Der Generaldirektor erstattet den Lenkungsorganen gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung regelmäßig Bericht.

22.7 Der Generaldirektor kann von einem Stellvertretenden Generaldirektor unterstützt werden, auf den er bestimmte oder alle Aufgaben in dem vom Verwaltungsrat vorgegebenen Rahmen delegieren darf, wobei der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidialkomitees für den Verein und für CENELEC handelt.

XI Technischer Lenkungsausschuss und Technische Komitees

Artikel 23 - Technischer Lenkungsausschuss: Befugnisse und Berichterstattung

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Anhang 4, und Teil 2

23.1 Der Technische Lenkungsausschuss ist im Rahmen der von den entsprechenden Lenkungsorganen festgelegten Richtlinien verantwortlich für die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die die Organisation, die Arbeitsverfahren, die Koordination und die Planung der Normungsarbeit betreffen sowie für die Verfolgung und Steuerung des Fortschritts der Normungsarbeit, seiner Unterausschüsse und Technischen Komitees in enger Zusammenarbeit mit dem CEN-CENELEC-Managementzentrum.

23.2 Der Technische Lenkungsausschuss wird durch Delegation der Generalversammlung vom Verwaltungsrat geführt. Bei den Sitzungen des Ausschusses führt der Vizepräsident Technik den Vorsitz, der auch dem Verwaltungsrat über den Fortschritt der laufenden und geplanten Aktivitäten des Technischen Lenkungsausschusses Bericht erstattet.

23.3 Der Technische Lenkungsausschuss kann Technische Gremien, wie z. B. Technische Komitees einsetzen oder auflösen, die für die Erarbeitung der technischen Publikationen des Vereins verantwortlich sind und unter der vollen Verantwortung und Aufsicht des Technischen Lenkungsausschusses geleitet werden.

23.4 Alle Bestimmungen über die Zusammensetzung, Organisationsstruktur und Arbeit des Technischen Lenkungsausschusses, der Technischen Komitees,



Untergruppen und weiteren Technischen Gremien sind in der Geschäftsordnung detailliert dargelegt.

23.5 Der Technische Lenkungsausschuss kann Beschlüsse technischer Art fassen und anwenden. Gegen die Beschlüsse kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschwerde eingelegt werden.

XII CEN-CENELEC-Managementzentrum

Artikel 24 - CEN-CENELEC Managementzentrum: Funktionen und Rolle

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 2

24.1 Das CEN-CENELEC-Managementzentrum wird vom Generaldirektor geführt und setzt sich aus den Mitarbeitern zusammen, die CEN und CENELEC für die Ausführung der Geschäfte von CEN und CENELEC benötigen. Das CEN-CENELEC-Managementzentrum spielt eine aktive Rolle im Tagesgeschäft des Vereins und ist für die Verbindung und den Dialog mit europäischen Institutionen und Vereinen zuständig.

24.2 Gemäß Geschäftsordnung fallen die Organisation und Struktur des CEN-CENELEC-Managementzentrums in den Zuständigkeitsbereich des Präsidialkomitees.

XIII Übertragung von Befugnissen

Artikel 25 - Übertragung auf die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Generaldirektor

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 3

25.1 Alle Tätigkeiten, die den Verein in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten sowie alle Dokumente, an denen ein Beamter mitwirkt, beispielsweise ein Notar oder das Hypothekenregister, werden entweder vom Präsidenten und dem Generaldirektor oder vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten rechtswirksam unterzeichnet. Sie müssen sich Dritten gegenüber in Bezug auf die Entscheidung über die Übertragung von Befugnissen nicht rechtfertigen.

25.2 Die Schriftstücke über die laufenden und täglichen Geschäfte, wie Quittungen und Haftungsübernahmeerklärungen gegenüber Dritten, zur Verwaltung im Zusammenhang mit Transport, Kommunikation und Bankensystemen, zu Verträgen und sonstigen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, werden vom Generaldirektor oder denjenigen Personen unterzeichnet, denen der Verwaltungsrat oder der Generaldirektor diesbezüglich durch Sonderbeschluss in dem von ihm festgelegten Rahmen und zu den von ihm festgelegten Bedingungen eine Vollmacht erteilt hat.



XIV Satzung und Geschäftsordnung

Artikel 26 - Satzung: Änderungen und Genehmigung

26.1 Die Generalversammlung kann nur eine gültige Entscheidung über Anträge auf Änderungen der aktuellen Satzung treffen, wenn diese ausdrücklich in der Tagesordnung enthalten sind, die der Einberufung beigelegt wurde, und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins in der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind.

26.2 Wenn in der ersten Sitzung der Generalversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, auf der unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder Abstimmungen genehmigt und Beschlüsse gefasst werden können.

26.3 Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen.

26.4 Keine Satzungsänderung ist endgültig rechtskräftig, solange sie nicht die gesetzlich geforderten Genehmigungen erhalten hat.

Artikel 27 - Geschäftsordnung: Änderungen und Genehmigung

27.1 Die Geschäftsordnung des Vereins wird ausschließlich von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Vereins festgelegt.

27.2 Die Geschäftsordnung ergänzt die vorliegende Satzung und ist für alle verbindlich. Eine schriftliche Ausfertigung der von der Generalversammlung beschlossenen Geschäftsordnung wird am Sitz des Vereins aufbewahrt und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

27.3 Alle vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung müssen vollständig auf der Tagesordnung der Generalversammlung aufgeführt und alle entsprechenden Entscheidungen müssen ungekürzt im Sitzungsprotokoll der Generalversammlung wiedergegeben werden, in der darüber beschlossen wurde.

27.4 Die vorliegende Satzung hat stets Vorrang vor möglicherweise entgegenstehenden Festlegungen der Geschäftsordnung.



XV Rechnungsprüfer

Artikel 28 - Abschlussprüfer: Ernennung, Bericht und Mandat

28.1 Die Generalversammlung ernennt einen Abschlussprüfer, der aus den in Belgien niedergelassenen Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfern ausgewählt wird, für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Generalversammlung entscheidet auch über die Jahresgebühr.

28.2 Die Aufgabe des Abschlussprüfers besteht unter anderem in der Überwachung und Kontrolle aller finanziellen Vorgänge des Vereins gemäß den rechtlichen Anforderungen. Der Abschlussprüfer ist befugt, an Ort und Stelle die Bücher, Korrespondenz, Protokolle sowie allgemein alle Konten des Vereins, außerdem die Bestandsliste der Aktiva und Passiva, die Jahresabschlussrechnungen, Informationen und Haushaltspläne, die vom Verwaltungsrat beschlossen und von der Generalversammlung genehmigt wurden, zu prüfen. Falls mehrere Abschlussprüfer tätig sind, so handeln sie als juristische Person, sind jedoch individuell berechtigt, jede aus ihrer Sicht angemessen erachtete Untersuchung durchführen.

28.3 Der Abschlussprüfer erstattet der Generalversammlung Bericht über die Ergebnisse seines Auftrags.

28.4 Der Abschlussprüfer ist aufgrund seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vereins nicht persönlich haftend. Der Abschlussprüfer garantiert lediglich die Ausführung seines Mandats.

XVI Finanzbestimmungen

Artikel 29 - Geschäftsjahr

29.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

29.2 Am 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher des Vereins geschlossen.

Artikel 30 - Jahresabschluss, Bericht, Haushaltsplan, Beiträge

30.1 Jedes Jahr erstellt der Verwaltungsrat einen Jahresabschluss und legt den geprüften gesetzlichen Jahresabschluss der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat und der Rechnungsprüfer berichten über ihre Aktivitäten.

30.2 Jedes Jahr entscheidet die ordentliche Generalversammlung nach Empfehlung des Verwaltungsrates über den Haushalt und die entsprechende Finanzeinheit, um die Jahresbeiträge für die Mitglieder, die Angegliederten Mitglieder und die Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftvereinbarung mit CEN haben, zu berechnen.



XVII Auflösung des Vereins

Artikel 31 - Auflösung und Liquidierung des Vereins

31.1 Die Generalversammlung kann die freiwillige Auflösung dieses Vereins unter denselben Voraussetzungen in Bezug auf Quorum, Mehrheit und Abstimmung beschließen, die für die Satzungsänderung gemäß Artikel 26 der vorliegenden Satzung gelten.

31.2 Die Generalversammlung, die die Auflösung des Vereins beschlossen hat, legt gleichzeitig die Bedingungen für die Liquidierung fest, ernennt den oder die Liquidator(en), entscheidet über dessen oder deren Befugnisse und bestimmt, was mit dem Vermögen geschehen soll, das nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch verbleibt. Dieser Verwendungszweck muss gemeinnützig sein und in engem Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins stehen.